Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 797
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 31. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juni 2021)

zum Thema:

Staatsanwaltschaftliche Befragungen zum Laborleistungs- und Kooperationsvertrag zwischen Charité und Labor Berlin

und **Antwort** vom 11. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27797
vom 31. Mai 2021
über Staatsanwaltschaftliche Befragungen zum Laborleistungs- und Kooperationsvertrag zwischen Charité und Labor Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf die entsprechende Frage des Unterzeichners im Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses vom 19.05.2021 teilte der Justizsenator mit, die Staatsanwaltschaft Berlin habe auf den detaillierten Bericht der Morgenpost vom 16.05.2021 zu gewerbsmäßiger Untreue im Rahmen der Abrechnung von Laborleistungen bisher keine Ermittlungen aufgenommen, da der Sachverhalt nicht neu sei, man wolle aber die Charité dazu befragen. Auf welcher rechtlichen Grundlage führte die Staatsanwaltschaft eine solche Befragung durch?

Zu 1.: Die Staatsanwaltschaft hat die Befragungen zur Prüfung, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, gemäß § 152 Abs.2 der Strafprozessordnung (StPO) durchgeführt.

2. Hat eine solche Befragung mittlerweile stattgefunden? Falls ja, wer ist durch wen befragt worden? Da es sich nach dem Bekunden des Justizsenators nicht um ein Ermittlungsverfahren und auch nicht um Vorermittlungen handelt, dürfte einer Beantwortung nichts im Wege stehen. Gleichzeitig beantragt der Unterzeichner hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in diese Korrespondenz bzw. den Verwaltungsvorgang bei der Staatsanwaltschaft Berlin.

Zu 2.: Die Befragung hat mittlerweile stattgefunden. Der zuständige Abteilungsleiter 243 der Staatsanwaltschaft hat den Rechtsvertreter der Charité am 31. Mai 2021 fernmündlich um Klärung gebeten, ob die Charité zu den Sachverhalten der Presseberichterstattung in der Berliner Morgenpost Stellung nehmen wolle. Die Charité hat mitgeteilt, dass die Beantwortung zeitnah erfolgen werde.

In dieser Angelegenheit wird bei der Staatsanwaltschaft Berlin ausschließlich ein Prüfvorgang in der Ermittlungsabteilung 243, die allein für Abrechnungsdelikte im Gesundheitswesen zuständig ist, geführt, der im Anschluss an die Berichterstattung der Berliner Morgenpost vom 5. März 2019 angelegt worden ist.

3. Liegen der Staatsanwaltschaft Berlin – falls ja, in welchem Dezernat und seit wann – der Laborleistungsvertrag, der Kooperationsvertrag und sämtlichen Anlagen zu diesen ungeschwärzt vor?

Zu 3.: Nein.

4. Ist die Staatsanwaltschaft Berlin mit dem Unterzeichner der Auffassung, dass es unzulässig ist, das ein Arzt für die Zuweisung eines Laborauftrages aus dem Bereich der Spezialdiagnostik an ein Labor einen finanziellen Vorteil erhält? Durch welche Normen ist dies untersagt?

Zu 4.: Es handelt sich um eine abstrakte Rechtsfrage mit Bezug zu den §§ 299a und 299b Strafgesetzbuch (StGB), zu deren Beantwortung weder die Staatsanwaltschaft noch der Senat berufen sind.

5. Sehen die Verträge zu 3) vor, dass bestimmte Ärzte nur einen Prozentsatz x der gesetzlichen Gebühr nach GOÄ – wobei x unter 100 liegt – an Labor Berlin für die Leistung zahlen, die Labor Berlin durchführt?

6. Bedeutet diese Regelung zu 5) nicht, dass für diese Ärzte dementsprechend ein finanzieller Anreiz besteht, bevorzugt Aufträge an das Labor Berlin zu vergeben?

7. Bedeutet diese Regelung zu 5) vor dem Hintergrund dessen, dass diese Leistungen von den privaten Krankenversicherern und/oder der Beihilfestelle erstattet werden nicht auch, dass für diese Ärzte dementsprechend ein finanzieller Anreiz besteht, medizinisch unnötige Aufträge an das Labor Berlin zu vergeben?

Zu 5. bis 7.: Auf die Antwort zu Frage 3 wird Bezug genommen. Der Inhalt der Verträge ist nicht bekannt.

Zudem handelt es sich bei den Fragen zu 6. und 7. um abstrakte Rechtsfragen, zu deren Beantwortung weder die Staatsanwaltschaft noch der Senat berufen sind.

8. Bleibt der Senat bzw. die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft dabei, dass der Anfangsverdacht einer Untreue durch die handelnden Personen der Charité bzw. des Labor Berlin durch diese Vertragskonstruktion ausgeschlossen ist? Falls nein, wie lautet das Aktenzeichen des Verfahrens?

Zu 8.: Es wird erneut darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Verträge nicht bekannt ist. Zudem ist der vorgenannte Prüfvorgang noch nicht abgeschlossen.

Berlin, den 11. Juni 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung